

# Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel

(Überarbeitete Fassung vom 8. Juli 2013)

## Präambel

- (1) „Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt und trägt sie als solches unablässig.“ (LG 8) – „Dieses Gefüge muß sich verändern und entwickeln, damit auch die Kirche am Ort in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott und für die Einheit der ganzen Menschheit sei.“ (LG 1).
- (2) Die Gangelter (Pfarr-)Gemeinden wollen - auf die Initiative des Bischofs von Aachen hin - als Kirche am Ort im Lebensraum der Kommunalgemeinde Gangel umfassend durch die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation der im Lebensraum aktiven Gemeinden zusammenwirken. Gemeinsam mit ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern wollen sie auf die Anforderungen der Zeit reagieren. Dies geschieht durch wechselseitige Anregungen, Förderung des geistlichen Lebens, gemeinsame Planung und Abstimmung der pastoralen Aufgaben. Ziel der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) ist es, den Menschen eine Beheimatung im Glauben in der Wohnortgemeinde bei gleichzeitiger Öffnung für die größere Einheit der Gemeinschaft von Gemeinden zu ermöglichen und die pastoralen Grunddienste der Kirche zu sichern. Hierbei kommt dem Engagement der Gemeindemitglieder eine besondere Bedeutung zu, denn „der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt.“ (LG 33) Die (Pfarr-)Gemeinden, die ihre Eigenständigkeit behalten und um ihre Identität wissen, sind bereit, sich auf andere hin zu öffnen und gemeinsame Verantwortung zu tragen, damit sie bezeugen, wozu Christus, der Herr, seine Kirche beauftragt hat: „Alle sollen eins sein.“ (Joh 17,21).  
Dies schließt ein, dass sich alle an der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel beteiligten (Pfarr-)Gemeinden, unbeschadet ihres rechtlichen Status, untereinander als gleichrangig betrachten.
- (3) Dieser Verantwortung vor Gott und den Menschen bewußt, schließen sich die katholischen (Pfarr-)Gemeinden St. Urbanus Birgden, St. Maternus Breberen, St. Nikolaus Gangel mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Kreuzrath; St. Josef Hastenrath, St. Mariä Empfängnis Langbroich, St. Anna Schierwaldenrath und Heiligste Dreifaltigkeit Stahe zur Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) zusammen und geben sich nachstehende Satzung, die aufgrund der neuen Synodalordnung des Bistums Aachen nach in Kraftsetzen der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) und der Ordnung zur Bildung von Pfarreiräten vom 8. Januar 2013 angepasst wird.

## § 1 Verfaßtheit

- (1) Die katholischen (Pfarr-)Gemeinden St. Urbanus Birgden, St. Maternus Breberen, St. Nikolaus Gangel mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Kreuzrath, St. Josef Hastenrath, St. Mariä Empfängnis Langbroich, St. Anna Schierwaldenrath und Heiligste

Dreifaltigkeit Stahe bilden nach Maßgabe des Strukturplanes der Diözese Aachen und auf Basis der Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von Gemeinden.

- (2) Die Gemeinschaft führt den Namen: „Gemeinschaft der Gemeinden Gangel““. Die (Pfarr-)Gemeinden nehmen ihre Rechte und Pflichten mit Blick auf die Gemeinschaft der Gemeinden Gangel wahr.

## **§ 2 Organe und deren Arbeitsweise**

Organe der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) sind deren Leiter, das Pastoralteam und der Weggemeinschaftsrat (=GdG-Rat). Sie haben einen je spezifischen Anteil an der Leitung der Pastoral der (Pfarr-)Gemeinden.

- (1) Der Leiter ist der vom Bischof ernannte Pfarrer bzw. der Moderator (nach CIC § 517,1). Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Er hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren. Mit Unterstützung des Pastoralteams und der gemeinsamen Versammlung der Pfarrgemeinderäte führt er pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) herbei und trägt Sorge für deren Umsetzung.
  - b) Der Leiter stellt sicher, daß im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.
  - c) Er ist Mitglied des GdG-Rates und leitet das Pastoralteam.
  - d) Er repräsentiert die Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) nach außen.
  - e) Der Leiter kann Aufgaben an Mitglieder des Pastoralteams oder des GdG-Rates delegieren.
- (2) Zum Pastoralteam gehören alle zum pastoralen Dienst in den unter § 1 genannten (Pfarr-)Gemeinden vom Bischof urkundlich Ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Personen. Die Pastoralteambesprechung ist das für alle verpflichtende Dienstgespräch, zu dem der Leiter regelmäßig einlädt. Das Pastoralteam hat folgende Aufgaben:
- a) Verteilung, Koordination und Reflexion der pastoralen Aufgaben;
  - b) Umsetzung der Beschlüsse des GdG-Rates, sofern es Mitglieder des Pastoralteams betrifft.
- (3) Der GdG-Rat in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) arbeitet auf der Grundlage der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) im Bistum Aachen vom 8. Januar 2013. Er hat teil an der Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel und nimmt die unter § 3 genannten Aufgaben und Rechte wahr.
- a) Verbindliche Beschlüsse erfolgen gemäß § 11 der Satzung für den Rat der Gemeinschaften der Gemeinden. Die Mitglieder des Pastoralteams gehören dem GdG-Rat an, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil. Der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Gangel besitzt das Aufschiebungsrecht gemäß § 11(3) der o.g. Satzung und übt dies nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Pastoralteams aus.
  - b) Der GdG-Rat bildet gemäß § 8 der GdG-Rat-Satzung einen GdG-Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder beträgt bis zu acht gewählte Mitglieder, wobei jeweils (nur) ein Mitglied aus jedem Wahlbezirk kommt. Darüber hinaus gehören dem GdG-Vorstand der GdG-Leiter und ein weiteres Mitglied des Pastoralteams, die Hausobere der Gan-

- gelter Einrichtungen und der/die VertreterIn des KGV Gangelnt an. Die/der Vorsitzende des GdG-Rates und der/die Stellvertreter/in gehören zu den gewählten Mitgliedern. Die Sitzungen des GdG-Rates werden vom GdG-Vorstand entsprechend § 8 der GdG-Rats-Satzung vor- und nachbereitet. Alle Mitglieder des GdG-Vorstandes haben die Möglichkeit, Besprechungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Die Moderation des GdG-Rates sowie des GdG-Vorstandes obliegt dem GdG-Leiter in Kooperation mit dem/der Vorsitzenden.
  - d) Die Hausobere der Gangelter Einrichtungen hat als <<Mitglied aufgrund der Funktion>> im GdG-Rat, im Pfarreirat Gangelnt sowie im GdG-Vorstand Sitz und Stimme.
- (4) Der GdG-Rat beschließt die Errichtung von acht Pfarreiräten in den sieben Pfarreien sowie der Filialgemeinde Kreuzrath.  
Die Pfarreiräte arbeiten gemäß der Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte vom 8. Januar 2013. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 2 der Ordnung. Die Zahl der gewählten Mitglieder kann bis zu sieben Personen betragen.

### **§ 3 Aufgaben**

Die an der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelnt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und sind zur gegenseitigen Unterstützung bereit. Dies geschieht insbesondere durch Koordination und Kooperation in folgenden Aufgabenbereichen:

- (1) Sorge für eine Gesamtsicht der Lebenssituation der Menschen als Grundlage einer pastoralen Planung.
- (2) Erhebung einer Gesamtsicht der bisherigen pastoralen Aufgaben und speziellen Erfordernissen bzw. Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Gemeinden.
- (3) Erkenntnis und entsprechender Einsatz der personellen Ressourcen unter den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen.
- (4) Gewährleistung der pastoralen Grunddienste in den Gemeinden durch Abstimmung von Gottesdienstzeiten und Koordinierung der Sakramentenkatechese.
- (5) Gemeinsame Angebote zur Glaubenserneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens wie seelsorgliche Einzelbegleitung durch Mitglieder des Pastoralteams, Wallfahrten, Besinnungstage, Auszeiten, Weg des Gebetes, Seniorenfahrten usw.
- (6) Koordinierung von Bildungs-, Jugend-, Männer- und Frauenarbeit; von Kindergarten- und Schulseelsorge, Gemeindekatechese, ökumenischer Zusammenarbeit, Familienpastoral, Alten- und Krankenseelsorge.
- (7) Kooperation mit der Krankenseelsorge in den Gangelter Einrichtungen Maria Hilf.
- (8) Kooperation mit der Ordensniederlassung der Dernbacher Schwestern.
- (9) Koordination der Caritasarbeit, der Seelsorge in den Alten- und Behindertenwohnheimen, sowie gemeinsame Sorge für Migranten und Sozialschwache.
- (10) Austausch von Ideen und Erfahrungen sowie Entwerfen von gemeinsamen Projekten, insbesondere durch gemeinsame Sitzungen der Sachausschüsse (Liturgie, Jugend, Senioren, Caritas, Bildungswerk, Feste und Feiern).

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelnt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) wird eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlägt der GdG-Rat vor. Die Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände bzw. Vermögensverwalter.

- (2) Zur Sicherung der vor Ort anfallenden Aufgaben erhält jeder Pfarrei-Rat ein Budget aus den Mitteln der jeweiligen Kirchenkasse. Dieses wird von einem/einer durch den Pfarrei-Rat zu wählenden Kassierer/in verwaltet und jährlich dem Kirchenvorstand zur rechnerischen Prüfung und Einbuchung in die Kirchenkasse vorgelegt.

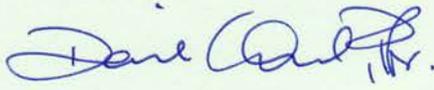
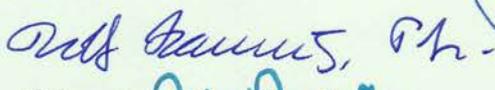
### **§ 5 Inkrafttreten – Änderungen**

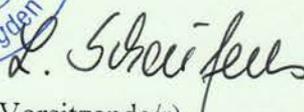
Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung seitens der (Pfarr-)Gemeinden bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Bischofs von Aachen.

Bei Veränderungen sind die beteiligten Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte zu hören.

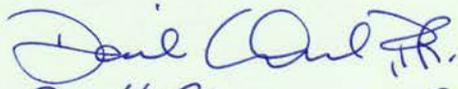
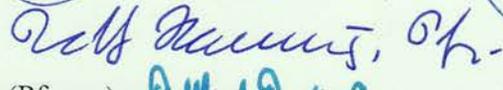
Die Pfarrgemeinderäte und die Versammlung aller Pfarrgemeinderäte haben am 8. Juli 2013 die Satzung überarbeitet und in der vorliegenden Weise genehmigt. Die Veränderungen wurden den Kirchenvorständen zur Kenntnis gegeben. Alle Kirchenvorstände haben der überarbeiteten Fassung zugestimmt.

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde St. Urbanus, Birgden hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.

  
  
 (Pfarrer)   

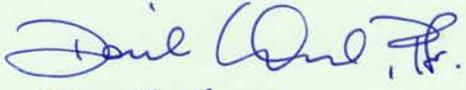
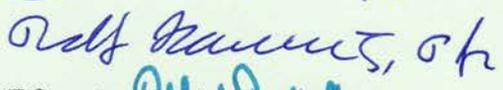
  
 (Vorsitzende/r)

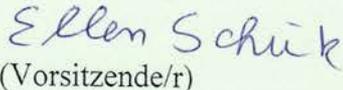
Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde St. Maternus, Breberen hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.

  
  
 (Pfarrer)   

  
 (Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Gangelt hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.

  
  
 (Pfarrer)   

  
 (Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Kreuzrath hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kapellenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.

Dieter Wenzel, Pfr.  
 Rolf Kammert, Pfr.  
 (Pfarrer) Jakob Grottel, Pfr.



G. Wenzel  
 (Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Hastenrath hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.

Dieter Wenzel, Pfr.  
 Rolf Kammert, Pfr.  
 (Pfarrer) Jakob Grottel, Pfr.



M. Wenzel  
 (Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Langbroich hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangel (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt, ebenso der Überarbeitung vom 8. Juli 2013.

Dieter Wenzel, Pfr.  
 Rolf Kammert, Pfr.  
 (Pfarrer) Jakob Grottel, Pfr.



vakant

(Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna, Schierwaldenrath hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.



*Dieter Döhl*

*Rolf Krumm, GdG*

(Pfarrer)

*Ulrich Jochims*

*Wolfgang...*

(Vorsitzende/r)

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Stahe hat am 30. Oktober 2002 beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) mitzubegründen. Der Kirchenvorstand hat dem zugestimmt. Gleiches gilt für die Überarbeitung vom 8. Juli 2013.



*Dieter Döhl*

*Rolf Krumm, GdG*

(Pfarrer)

*Ulrich Jochims*

*Wolfgang...*

(Vorsitzende/r)

Der Bischof von Aachen hat die Vereinbarung der Pfarren St. Urbanus, Birgden; St. Mater-nus, Breberen; St. Nikolaus, Gangelt mit der Filialgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Kreuzrath; St. Josef, Hastenrath; St. Mariä Empfängnis, Langbroich; St. Anna, Schierwalden-rath; Heiligste Dreifaltigkeit, Stahe in der Gemeinde Gangelt vom 30. Oktober 2002 zur Zu-sammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Gangelt (Weggemeinschaft der Gangelter <Pfarr->Gemeinden) genehmigt und die Überarbeitung vom 8. Juli 2013 rekognisiert.



L.S.

*Rolf-Peter Cremer*

(Rolf-Peter Cremer, stellv. Generalvikar)



Kirche im  
Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen  
21009999/HA 1

An die  
GdG-Gangelt  
Herrn Pfarrer  
Gottfried Graaff  
Kirchstr. 3  
52538 Gangelt

## BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Pastoral / Schule / Bildung

Ansprechpartner/in:	Rolf-Peter Cremer
Telefon:	+49 241 452-580
Telefax:	+49 241 452-534
E-Mail:	Rolf-Peter.Cremer@bistum-aachen.de
Aachen	16. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Pfarrer Graaff,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung der Weggemeinschaft am 8. Juli 2013 haben Sie Ihre GdG-Vereinbarung den neuen Rahmenbedingungen, die durch die Satzung für den Rat der Gemeinschaften der Gemeinden vom 8. Januar 2013 entstanden sind, angepasst. Zunächst einmal möchte ich Ihnen ganz herzlich dafür danken, weil Sie damit Ihre bisherigen Erfahrungen verknüpfen mit der neuen Gesetzgebung, die bistumsweit gilt.

Ich habe Ihre GdG-Vereinbarung mit Datum vom 8. Juli 2013 zur Kenntnis genommen und dies auch durch Unterschrift dokumentiert. Zu den folgenden drei Punkten möchte ich deutlich machen, dass Sie dabei unter Anwendung der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Ratssatzung) im Rahmen Ihrer Praxis die nachfolgenden Regelungen gewährleisten müssen:

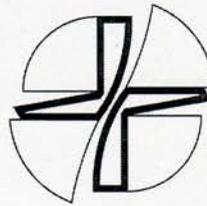
1. In § 2 (3) a) der GdG-Vereinbarung wird die Teilnahme der Mitglieder des Pastoralteams im GdG-Rat beschrieben. Ich gehe davon aus, dass nach § 4 Ziffer 2 a) und c) sowie Ziffer 4 a) der GdG-Ratssatzung der Leiter der GdG und ein weiteres Mitglied des Pastoralteams aufgrund ihres Amtes und ihrer Funktion Mitglieder sind, bis zu vier weitere Mitglieder ihres Pastoralteams beratende Mitglieder sind und die übrigen Mitglieder des Pastoralteams entweder nach § 4 Ziffer 3 der GdG-Ratssatzung berufen werden oder als Gast an den Sitzungen des GdG-Rats teilnehmen.
2. In gleicher Weise müsste gewährleistet werden, dass die über den in der GdG-Ratssatzung in § 8 Ziffer 1 vorgesehene Anzahl der Mitglieder in dem von Ihnen in § 2 (3) b) beschriebenen Vorstand Gäste sind.
3. Die bei Ihnen in der GdG-Vereinbarung in § 2 (3) c) beschriebene Form der Moderation obliegt nach § 8 Ziffer 3 der GdG-Ratssatzung dem /der Vorsitzenden. In wieweit er/sie diese Moderation abgibt, ist Entscheidung des/der Vorsitzenden.



Besuchsadresse  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

Internet  
[www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de)

Bankverbindung  
Pax-Bank Aachen  
BLZ 370 601 93  
Konto 1000 1000 10



Kirche im  
Bistum Aachen

Seite 2 von 2

zum Schreiben vom 16. Oktober 2013

In der Hoffnung, dass mit diesen Ausführungsbestimmungen die Zusammenarbeit in Ihrer GdG weiterhin konstruktiv und positiv möglich ist, sende ich mit guten Wünschen für Ihr Engagement

freundliche Grüße  
Ihr

Rolf-Peter Cremer, Pfr.  
Hauptabteilungsleiter